

P R O T O K O L L

der 61. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 12. November 2015 um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses in Maurach:

Anwesend:	BM Josef Hausberger	Erwin Sprenger
	BM-StellV Josef Rieser	Gottfried Prantl
	Heinrich Moser	Martina Entner
	Andrea Kohler-Widauer	Ernst Niedrist
	Wolfgang Oberlechner	Anton Kandler
	Johannes Entner	Ersm. Martin Rinner
	Gerhard Stubenvoll	Ersm. Armin Gruber
	Ersm. Katrin Rieser	

Entschuldigt: alle nichtanwesenden Gemeinderäte und Ersatz-Gemeinderäte

- TAGESORDNUNG:
1. Steuer- und Abgabensätze für das Jahr 2016; Beratung und Beschlussfassung
 2. Widmung einer Teilfläche des Gst 951 als Sonderfläche Sennhütte - Erlassungsbeschluss
 3. Festlegung einer Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb im Bereich der Gst .31, 315, 325/3, 325/4, 326/13 u.a. für geplante Erweiterung Hotel Alpenrose; Rückwidmung im Bereich Gst 308/1 und 311/1
 4. Erlassung eines Bebauungsplanes betr. die geplante Erweiterung des Hotels Alpenrose
 5. Umwidmung einer Teilfläche des Gst 615/1 (Achensee) zur Errichtung eines Strandbades mit Seebar im Bereich Hotel Post
 6. Golfclub Pertisau – Förderanfrage betr. Spazierwege
 7. Gemeinderatswahl 2016 – Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Wahlbehörden und deren Aufteilung auf die Gemeinderatsparteien
 8. Anträge, Anfragen, Allfälliges
 9. Wohnungsvergabe

Bürgermeister Josef Hausberger begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie die 14 Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20.00 Uhr:

Der Bürgermeister berichtet über die Erledigungen der TO-Punkte der letzten GR-Sitzung.

1. Der Gemeinderat beschließt mit Gültigkeit ab 01.01.2016 einstimmig nachstehende Steuer- und Abgabensätze:

Grundsteuer A: 500 % des Messbetrages

Grundsteuer B: 500 % des Messbetrages

Kommunalsteuer: 3 % der Lohnsumme

<u>Vergnügungssteuer:</u>	§ 8 (1):15%,§1(3)8:6 % Vergnügungssteuergesetz		
<u>Hundesteuer:</u>	jährlich	€	82,00
	für jeden weiteren Hund jährlich	€	98,00
<u>Wasseranschlussgebühr:</u>	pro m ³ Baumasse	€	2,20
<u>Kanalanschlussgebühr:</u>	pro m ³ Baumasse	€	8,80
<u>Wasserbenützungsg Gebühr:</u>	pro m ³ Wasserverbrauch ab nächster Ableseperiode (01.09.2016)	€	0,67
<u>Kanalbenützungsg Gebühr:</u>	pro m ³ Wasserverbrauch ab nächster Ableseperiode (01.09.2016)	€	2,13
<u>Kanalbenützungsg Gebühr:</u>	pauschal pro m ³ Baumasse (kein Zählereinsatz möglich)	€	0,55
<u>Kanalbenützungsg Gebühr:</u>	Karwendeltäler pauschal jährlich	€	55,00
	Karwendeltäler pauschal erhöht jährlich (ohne Wasserzähler)	€	70,00
<u>Kanalbenützungsg Gebühr:</u>	Karwendeltäler pro m ³ Wasserverbrauch (mit Wasserzähler) ab nächster Ableseperiode (01.09.2016)	€	2,13
<u>Miete Wasserzähler:</u>	jährlich für einen 2,5 m ³ -Zähler	€	16,50
	jährlich für einen 10 m ³ -Zähler	€	49,50
<u>Müllgrundgebühr je Faktor:</u>	pro Jahr	€	38,80
<u>Weitere Gebühr Restmüll:</u>	pro kg	€	0,42
	60 lt. Müllsack pro Stück (nur ZWS)	€	4,60
<u>Weitere Gebühr Biomüll:</u>	pro kg	€	0,12
<u>Gebühren Recyclinghof:</u>	Sperrmüll pro m ³	€	31,52
	Sperrmüll pro kg	€	0,42
	Altholz pro m ³	€	11,53
	Altholz pro kg	€	0,12
	Bauschutt pro m ³	€	31,52
	Bauschutt pro kg	€	0,08
	Altreifen ohne Felgen pro Stück	€	2,10
	Altreifen mit Felgen pro Stück	€	5,25
	Konfiskate pro kg	€	0,43
<u>Elternbeitrag</u>	monatlich pro Kind	€	42,80
<u>Kindergärten:</u>	für das 3. Kind aus einer Familie	€	21,40
<u>Grabbenützungsg Gebühren:</u>	Einzelgrab pro Jahr	€	30,90
	Familiengrab pro Jahr	€	46,40
	Urnennische pro Jahr	€	25,80
	Erdurnengrab	€	30,90

Bei den Wasser-, Kanal- und Müllgebühren und bei den Kindergartenbeiträgen beinhaltet der Gebührensatz auch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2. In der GR-Sitzung am 10.09.2015 wurde beschlossen, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich einer Teilfläche des Gst 951, KG Eben, laut planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt ortsplanerischer Stellungnahme und Umweltbericht zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee gemäß § 65 Abs. 5 TROG 2011 während sechs Wochen aufzulegen. Die Auflegung erfolgte in einem mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltprüfungsverfahren gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz.

Der Entwurf des Umwidmungsplanes und der Umweltbericht wurden der Öffentlichkeit unter Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht und dies im Boten für Tirol sowie im Internet verlautbart. Weiters wurden diese Unterlagen den öffentlichen Umweltstellen und den Nachbargemeinden zur Stellungnahmemöglichkeit innerhalb einer Frist von sechs Wochen übermittelt.

Innerhalb der eingeräumten Fristen ist keine Stellungnahme eingelangt, wobei grenzüberschreitende Auswirkungen der Planänderung auszuschließen sind. Der Umweltbericht wurde dem Gemeinderat vorab nochmals übermittelt und wird dieser daher gemäß § 8 TUP bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Die einbezogenen Umwelterwägungen und die Begründung der Planänderung werden in folgender Erklärung zusammengefasst:

Der Planungsbereich ist auf Grund der Nähe zur Gütenbergalm (Niederleger) der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen. Der Eigentümer des Gst 951, KG Eben, hat die frühere Bergstation der Materialseilbahn der Gütenbergalm bis auf das Fundament abgerissen und ab dem Jahr 2003 darauf ein neues Gebäude samt Keller und Terrasse errichtet. Es ist beabsichtigt, dieses Gebäude als „Sennhütte“ zu nutzen. Seitens der Abteilung Agrarwirtschaft des Landes Tirol wurde diesbezüglich eine Stellungnahme vorgelegt, in der der angemessene Komfort der Hütte und die Rechtfertigung für die getrennte Unterkunft von betriebsfremdem Personal bestätigt werden. Die „Nullvariante“ würde den Abriss des Gebäudes bzw. den Ausschluss der Nutzung als Sennhütte zur Folge haben, was der angeführten agrarwirtschaftlichen Rechtfertigung und Erforderlichkeit widerspricht. Die ausschließlich land- bzw. almwirtschaftliche Nutzung des Gebäudes wird durch die explizite Widmungsfestlegung (Sonderfläche „Sennhütte“) rechtlich sichergestellt.

Auf Grund der bereits gegebenen Nutzung des Planungsbereiches sowie der Einschränkung des Ausmaßes der Widmungsfläche ist von keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Dies wird auch durch die Tatsache, dass für die Sennhütte eine rechtskräftige naturschutzrechtliche Bewilligung der BH Schwaz vom 04.09.2013 vorliegt, bekräftigt.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 70 Abs. 1 TROG 2011 i.V.m. § 64 Abs. 5 TROG 2011 mit 13 Stimmen gegen 2 Stimmen die dem aufgelegten Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes hinsichtlich einer Teilfläche des Gst 951, KG Eben, von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – Sennhütte gemäß § 47 TROG 2011.

3. Die Sporthotel Alpenrose Residenz Wolfgang Kostenzer GmbH beabsichtigt im Bereich zwischen der Kasbachstraße und dem Mühlthalweg eine Hotelerweiterung. Es sollen Gästezimmer/Suiten, Personalzimmer, ein Sportraum sowie eine Restauration und eine Tiefgarage errichtet werden. Die im Jahr 2014 geplante Hotelerweiterung im Bereich der GSt 308/1, 311/1 und 370 scheiterte auf Grund der Eigentümerstruktur und des fehlenden privatrechtlichen Konsens. Folglich wurden seitens der Sporthotel Alpenrose Residenz Wolfgang Kostenzer GmbH mehrere Grundstücke im Bereich zwischen der Kasbachstraße und dem Mühlthalweg angekauft und soll nun die Hotelerweiterung, welche seitens des Betreibers als Qualitäts- und Standortsicherung als unbedingt erforderlich angesehen wird, dort umgesetzt werden.

Für dieses Vorhaben ist die Ausweitung der Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb notwendig und wurde daher der örtliche Raumplaner zur raumordnungsfachlichen Prüfung dieser Angelegenheit seitens der Gemeinde beauftragt. Dem Gemeinderat wurden der ausführliche Erläuterungsbericht und die planlichen Unterlagen zur Entscheidungsfindung vorab übermittelt. Ein Teil des Erläuterungsberichtes ist die lärmtechnische Studie der Fiby ZT-GmbH, aus der sich ergibt, dass durch die geplante Baumaßnahme eine Erhöhung des Pegelwertes durch Schallreflexionen von max. 2 dB auftreten wird. Dies wird seitens des Raumplaners aus raumordnungsfachlicher Sicht als vertretbar bewertet.

Am 14.10.2015 fand eine Informationsveranstaltung im Gemeindeamt statt, während der die Anrainer über die geplanten baulichen Maßnahmen und insb. die fachlichen Vorgaben des Raumplaners sowie die Lärmstudie in Kenntnis gesetzt wurden. Die bei dieser Veranstaltung anwesenden Anrainer wurden persönlich zur heutigen GR-Sitzung eingeladen.

Der Bürgermeister erläutert, dass der Umwidmungsprozess vor mehreren Monaten begann und es viele Sitzungen bzw. Besprechungen zwischen Raumplaner und Betreiber bzw. Architekten gab. Im Ergebnis wurde der anfänglich geplante Baukörper so reduziert und strukturiert, dass er nun den Vorgaben des Raumplaners entspricht. Die als Zuhörer anwesenden Wolfgang Kostenzer sen. und Wolfgang Kostenzer jun. präsentieren das geplante Projekt und legen dazu mehrere Unterlagen mit bildlichen Darstellungen vor. Neben dem Verwendungszweck wird auch erklärt, dass die Gebäuderückwand zur Kasbachstraße hin so gut wie möglich „verkleidet“ wird. Es sind insb. vertikale Gärten geplant und werden dort keine Heizungs- oder Lüftungsfänge angebracht, da die Heiz- und Abluftzentrale im Bereich der Wasserwelt entsteht.

Es wird noch mit den Nachbarn über die lärmtechnische Studie der Fiby ZT-GmbH diskutiert. Der Bürgermeister ergänzt dazu, dass niemand die Richtigkeit dieser Angaben garantieren kann. Diese Studie wurde seitens Herrn Kostenzer freiwillig erstellt, weil er selbst die Auswirkungen des Straßenlärms wissen wollte. Der Lärm von der Straße kann aber im Widmungsverfahren und folgend im Bau- oder Gewerbeverfahren nicht seinem Betrieb zugeordnet werden. Die Frage eines Nachbarn wegen die genaue Anordnung der Fenster und ev. diesbezüglicher Lärmemissionen, z.B. vom Sportraum ausgehend, kann mangels konkreter Planung nicht beantwortet werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung wird hier aber nicht gesehen und wird dies auch im gewerberechtlichen Verfahren geprüft, in dem die Nachbarn Parteistellung haben.

Die Hotelenerweiterung zur Wettbewerbssteigerung des Leitbetriebes Alpenrose liegt im Interesse der örtlichen Raumordnung bzw. ist für die Entwicklung der Gemeinde von Vorteil und entspricht daher den Zielvorgaben. Für den Gemeinderat ist die Steigerung der Qualität des touristischen Angebotes mit der damit einhergehenden Absicherung der Wirtschaftskraft der Gemeinde sehr wichtig. Die geplante Betriebserweiterung bzw. Betriebsmodernisierung steht daher im öffentlichen Interesse, wohingegen keine wesentlich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Anzahl der Räume bzw. Betten bleibt mit maximal 220 Betten bzw. 120 Räume unverändert. Diese Zahlen werden für Gebäude, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und dem selben Betrieb zuzuordnen sind, zusammengezählt. Sie gelten daher für den Bestand des Stammhauses auf GSt 313/2 sowie für die geplante Erweiterung bzw. für alle nicht zusammenhängenden als SB-4 bezeichneten Flächen als kumulative Gesamthöchstzahlen.

Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung der GSt .31, .217, .227, .264, .376, 315, 319/1, 325/1, 325/3, 325/4, 326/13, 326/18, 326/21 und einer Teilfläche des GSt 326/11 von derzeit Tourismusgebiet, Wohngebiet bzw. Freiland in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gemäß § 48 TROG 2011 vorgeschlagen. Weiters sollen das GSt 311/1 und Teilflächen der GSt 308/1 und 1292/1 von derzeit Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb wegen der dort nicht zu Stande gekommenen Projektumsetzung in Freiland rückgewidmet werden. Betreffend die Teilfläche des GSt 370 soll zur Errichtung einer Poolanlage die bestehende Widmung aufrechterhalten werden.

Der östliche Planungsbereich liegt gemäß den Festlegungen des Gefahrenzonenplanes in der gelben Wildbachgefahrenzone. Aus Sicht der WLV ist die gegenständliche Umwidmung vertretbar, weil mit bautechnischen Vorkehrungen eine ausreichende Sicherheit hergestellt werden kann. Seitens der Achenseebahn AG wurde schriftlich mitgeteilt, dass gegen die Widmungsänderung grundsätzlich kein Einwand besteht. Die geplante Hotelenerweiterung liegt weit außerhalb des 12m-Bauverbotsbereiches. Für die derzeit in Bau befindliche "Kinder-Wasserwelt" liegt eine Zustimmung der Achenseebahn AG bzw. ein vertragliches Übereinkommen hiezu vor.

Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist im Planungsbereich gegeben. Die verkehrsmäßige Erschließung ist über die Gemeindestraße und über die L 7 sichergestellt.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen, den Entwurf über die Änderungen des Flächenwidmungsplanes lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch vom 03.11.2015 samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 zugleich, die GSt .31, .217, .227, .264, .376, 315, 319/1, 325/1, 325/3, 325/4, 326/13, 326/18, 326/21 und eine Teilfläche des GSt 326/11 von derzeit Tourismusgebiet, Wohngebiet bzw. Freiland in Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb mit maximal 120 Beherbergungsräume und maximal 220 Beherbergungsbetten (wobei jeweils alle Gästebetten und Räume auf sämtlichen als SB-4 bezeichneten Flächen zusammenzuzählen sind und diese Summen die jeweiligen Gesamthöchstzahlen nicht überschreiten dürfen) gemäß

§ 48 TROG 2011 umzuwidmen. Weiters beschließt der Gemeinderat mit 13 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen das Gst 311/1 und Teilflächen der Gst 308/1 und 1292/1 von derzeit Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb in Freiland umzuwidmen.

4. Die Sporthotel Alpenrose Residenz Wolfgang Kostenzer GmbH beabsichtigt im Bereich zwischen der Kasbachstraße und dem Mühlalweg eine Hotelerweiterung. In diesem Zusammenhang soll dort die Widmung Sonderfläche für Beherbergungsgroßbetrieb ausgedehnt werden. Dies wurde unter Pkt 3. ausführlich behandelt. Sowohl der Widmungsplan als auch folglich der Bebauungsplan wurden auf die Leinwand projiziert und ausführlich erklärt. Gemäß § 54 Abs. 5 TROG 2011 sind für jene Grundflächen, die als Sonderfläche für Beherbergungsgroßbetriebe gewidmet sind, Bebauungspläne zu erlassen. Die verkehrsmäßige Haupteinschließung erfolgt wie beim Bestand und sind die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Erweiterungsbereich bereits vorhanden. Die Festlegungen im Bebauungsplan sollen eine Bebauung im Einklang mit dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild sicherstellen. Dem Gemeinderat wurde der Entwurf des Bebauungsplanes bereits vorab zur Entscheidungsfindung übermittelt.

Der Bebauungsplan wird die seitens des Raumplaners geprüfte bauliche Entwicklung als maximal zulässige in diesem Bereich sicherstellen.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2011 die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt Erläuterungsbericht (Plan Nr. EB-Bpl-EA-010 vom 04.11.2015) zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen und gleichzeitig mit 13 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen die Erlassung dieses Bebauungsplanes gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011.

5. Seitens der Hotel Post am See GmbH ist beabsichtigt, auf Teilflächen des Seegrundstückes Gst 615/1 eine Seeterrasse mit Bar und ein Seebad mit Liegeplattformen zu errichten. Die Eigentümerin des Achensees, die Stadt Innsbruck, wird diesbezüglich ein Bau- oder Bestandsrecht einräumen.

Da für die betroffenen Grundflächen gemäß Flächenwidmungsplan derzeit keine derartigen Nutzungen vorgesehen sind, ist eine entsprechende Änderung notwendig und wurde daher der örtliche Raumplaner zur raumordnungsfachlichen Prüfung seitens der Gemeinde beauftragt. Des Weiteren sollen die öffentlichen Wege, der Parkplatz und die Grünanlagen, so wie diese nach Umsetzung der Neugestaltung der Uferzone Pertisau bestehen, festgelegt bzw. kenntlich gemacht werden.

Dem Gemeinderat wurden der ausführliche Erläuterungsbericht und die planlichen Unterlagen zur Entscheidungsfindung vorab übermittelt.

Für die Änderung des Flächenwidmungsplanes liegen wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe, nämlich insb. die Erhöhung der Attraktivität der touristischen Einrichtung, wobei die Zugänglichkeit dieser Anlagen auch für Heimische sichergestellt ist, vor. Weiters sollen die dortigen Wege für die Allgemeinheit uneingeschränkt zugänglich und die Grünanlagen erhalten bleiben.

Für den Gemeinderat sind die Sicherung und der bedarfsorientierte Ausbau der Tourismuswirtschaft und Einrichtungen für Heimische und Gäste sehr wichtig. Auf Grund der derzeit schon vorherrschenden intensiven, aber konfliktfreien Nutzung des Uferbereiches sind negative Auswirkungen durch die Widmungsänderung nicht zu erwarten.

Seitens des örtlichen Raumplaners wird die Umwidmung von Teilflächen der Gst 615/1, 1312/1, 1312/2 und 1312/3, alle KG Eben, in Sonderfläche Seeterrasse mit Bar, Seebad mit Liege- und Badestegen (ca. 1214 m²), Sonderfläche Parkplatz und Sonderfläche Grünanlage gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011 und die Festlegung Verkehrsfläche – „bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gemäß § 53 TROG 2011 vorgeschlagen. Eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind für die genannten Anlagen nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Gemäß der naturkundefachlichen Stellungnahme vom 09.11.2015 bestehen gegen die Umwidmung keine Bedenken, weil die touristische Nutzung auf den Bereich zwischen Hotel Post und Fürstenhaus beschränkt bleibt. Die geplanten Anlagen müssen jedoch „ebenerdig“ mit freiem Blick in den See hinaus ausgeführt werden. Ein Windschutz in leichter Bauweise erscheint noch vertretbar. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird im naturschutzrechtlichen Verfahren zu prüfen sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich östlich des Hotels Post in Pertisau lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch vom 29.10.2015 samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 zugleich einstimmig, die Teilflächen der Gst 615/1, 1312/1, 1312/2 und 1312/3, alle KG Eben, von derzeit Freiland (stehendes Gewässer) bzw. bestehender örtlicher Verkehrsweg und geplante örtliche Straße in Sonderfläche Seeterrasse mit Bar, Seebad mit Liege- und Badestegen (ca. 1214 m²), Sonderfläche Parkplatz und Sonderfläche Grünanlage gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011 umzuwidmen sowie als bestehender örtlicher Verkehrsweg kenntlich zu machen.

6. Der Bürgermeister berichtet, dass seitens des Golfclubs in Pertisau einige Wege geschaffen wurden, die auch teilweise von der Öffentlichkeit als Winterwanderwege genutzt werden sollen. Der Golfclub hat daher bei ihm wegen eines Zuschusses zu den Errichtungskosten angefragt. Der anwesende Präsident des Golfclubs, Herr Mag. Martin Tschoner, und Herr Walter Anfang berichten eingangs über die Tätigkeiten des Golfclubs. Es gibt z.B. eine eigene Kindergolfwoche. Es wird ein Übersichtsplan vorgelegt, auf dem die asphaltierten Caddywege dargestellt sind. Die rot gekennzeichneten Wege mit einer Gesamtlänge in der Natur von ca. 10 km sollen künftig nach Vorstellung des Golfclubs als Winterwanderwege genutzt werden. Die Asphaltierungskosten für alle Wege liegen bei etwas über € 400.000, allein für die Winterwanderwege bei ca. € 48.000,00.

Seitens der Golfclubvertreter und des Bürgermeisters wird das gute Verhältnis zueinander betont und dass man sich stets gegenseitig unterstützt hat. Der Nutzen der geschaffenen Wege für die Allgemeinheit wird anerkannt und beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, noch im

heurigem Jahr € 24.000,- und nächstes Jahr nochmals € 24.000,- dem Golfclub als Zuschuss für die Asphaltierungskosten zu bezahlen.

7. Entsprechend der Bestimmungen der Tiroler Gemeindevahlordnung bestehen die Gemeindevahlbehörde bzw. die Sprengelwahlbehörden aus dem Vorsitzenden und mindestens drei bis höchstens acht Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer in der Sonderwahlbehörde ist per Gesetz mit drei festgelegt.

Der Gemeinderat hat die Anzahl der Beisitzer der Gemeindevahlbehörde und der Sprengelwahlbehörde und die Aufteilung der Anzahl der Beisitzer unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien festzulegen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Anzahl bzw. Aufteilung der Beisitzer:

Die Gemeindevahlbehörde besteht aus 7 Beisitzern und die Sprengelwahlbehörden bestehen jeweils aus 4 Beisitzern.

Die Aufteilung nach dem d'Hondtschen Verfahren ergibt bei der Gemeindevahlbehörde für die „Bürgermeisterliste“ 5 Beisitzer, für die „Tiroler Volkspartei Eben am Achensee“ 1 Beisitzer und für die „Unabhängige Bürgerliste Eben“ 1 Beisitzer. Bei den Sprengelwahlbehörden ergibt die Aufteilung jeweils 3 Beisitzer für die „Bürgermeisterliste“ und 1 Beisitzer für die „Tiroler Volkspartei Eben am Achensee“.

8. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachfolgende Verhandlungsgegenstände auf die heutige Tagesordnung zu setzen:

a) Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht betr. Gst 324/18

Für das Gst 324/18, KG Eben, bestand auf Grund des Kaufvertrages aus dem Jahr 1967 ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Eben. Das Wiederkaufsrecht durfte ausgeübt werden, falls mit dem vereinbarten Bauvorhaben nicht binnen fünf Jahren ab Verbücherung begonnen wurde. Im Falle eines Weiterverkaufes des Gst 324/18 vor Beginn der Bauausführung war die Gemeinde berechtigt, das Vorkaufsrecht auszuüben. Da diese Rechte schon seit langer Zeit nicht mehr in Anspruch genommen werden können, weil das Gst 324/18 vereinbarungsgemäß bebaut wurde, sollen diese Rechte im Grundbuch gelöscht werden.

Der Gemeinderat ist einstimmig mit der Löschung der angeführten Rechte und der Unterfertigung der vorliegenden Löschungserklärung einverstanden.

Der Bürgermeister berichtet über die laufenden Projekte.

9. Dieser Tagesordnungspunkt wird auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wohnung Top 14 der GHS-Wohnanlage Rofangartenstraße 65 an Frau Stefanie Klausner zu vergeben.

Ende der Sitzung: 22.10 Uhr